

einer Breite und Aussagekraft überkommen, die wenigstens im Raum des Reiches für die Stiftskapitel fehlen. Die Geschichtsschreiber Ratpert und Ekkehard IV. schildern sehr anschaulich die festlich begangene Aufnahme Karls III. und Konrads I. in die Bruderschaft von St. Gallen¹⁵; diese historiographischen Zeugnisse werden ergänzt durch Verbrüderungsverträge mit anderen auswärtigen Geistlichen und Laien, die in einer St. Galler Regelhandschrift überliefert sind¹⁶. Die Quellen können hier nicht im einzelnen vorgeführt werden, aber es genügt auch, sich auf die typischen Aspekte einer Bruderschaft Fremder mit der Mönchsgemeinschaft zu beschränken. Demnach konnte man Mitbruder von St. Gallen werden, indem man das Kloster persönlich aufsuchte und es reich beschenkte, sei es durch Immobilien oder durch Opfergaben am Altar, sei es – wie im Falle Konrads I. – durch die königliche Immunität¹⁷. Die Aufnahme selbst vollzog sich durch Beschluß des Mönchskapitels, das auch die dem neuen Mitbruder gewährten Leistungen festsetzte. Der *frater conscriptus* hatte lebenslangen Anspruch auf Nahrung, Kleidung und Wohnung, vor allem aber auf die Gebetshilfe der Brüder im Leben und im Tode. Nach dem Tod reduzierten sich die Gaben des Kapitels auf Fürbitten und Totenmessen. Diese über den Tod hinausgehenden Pflichten des Klosters sind für die Bestimmung der Verbrüderung sehr wichtig, denn sie verdeut-

Karl Schmid, Bruderschaften mit den Mönchen aus der Sicht des Kaiserbesuchs im Galluskloster vom Jahre 883, in: Churrätisches und st. gallisches Mittelalter. Festschrift für Otto P. Clavadetscher, hg. von Helmut Maurer (1984) S. 186 Anm. 63a.

15) Ratperti casus s. Galli, hg. von Gerold Meyer von Knonau (Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte St. Gallen 13 NF 3, 1872) c. 33f. S. 61ff.; Ekkehard IV., St. Galler Klostersgeschichten, hg. und übers. von Hans F. Haefele (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 10, 1980) c. 14–16 S. 40–45. Zu Salomos III. Verbrüderung ebd. c. 3–6 S. 20–29, zu derjenigen Bischof Adalberos von Augsburg c. 7 S. 28–31.

16) St. Galler Todtenbuch und Verbrüderungen, hg. von Ernst Dümmler – Hermann Wartmann (Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte St. Gallen 11, 1869, S. 13–24); hg. von Paul Piper (MGH Libri Confraternitatum Sancti Galli, Avgiensis, Fabariensis, 1884) S. 136–142. Zur Handschrift, einem Kapiteloffiziumsbuch, s. Johanne Autenrieth, Der Codex Sangallensis 915. Ein Beitrag zur Erforschung der Kapiteloffiziumsbücher, in: Landesgeschichte und Geistesgeschichte. Festschrift für Otto Herding, hg. von Kaspar Elm u. a. (1977) S. 42–55.

17) Ekkehard IV. (wie Anm. 15) c. 16 S. 42f. Konrad weilte nach dem Weihnachtsfest 911, das er in Konstanz gefeiert hatte, in St. Gallen, während die Urkunde erst von Straßburg, 14. 3. 912, datiert (D Konr. I 5).